

Gerichtsentscheidungen finden und bewerten ...

(... und wann kann ich mich darauf beziehen?)

Hinweis: Dies ist Folge 004 der Reihe ‚[Rechtsthemen](#)‘. Die einzelnen Beiträge dieser Reihe stellen keine [Rechtsberatung](#) im Sinne des [Rechtsdienstleistungsgesetzes](#) dar. Jeder Rechtsfall hat seine eigenen Aspekte, die im Zweifel der individuellen Betrachtung durch einen ‚Volljuristen‘ bedürfen. Jedoch kann die Reihe helfen, sich besser mit z.B. [einem Anwalt zu verständigen](#), wenn der Bedarf einmal entstanden ist. Insbesondere gilt es, der [Ausgrenzung von Einzelnen oder Gruppen](#) durch [rechtsstaatswidrige Diskriminierung](#) Einhalt zu gebieten und Betroffenen die dafür notwendigen Werkzeuge bereitzustellen.

Im ersten [Rechtsthema](#) zu Rechtsquellen hatte ich die heutzutage die Hauptrolle im Rechtssetzungs- und anschließenden -findungsprozess spielenden Gesetze behandelt und wo sie, wie Harry Potters magische Tiere, denn zu finden wären.

In dieser Abhandlung gehe ich auf die Gerichtsentscheidungen ein.

Wie im [Artikel 97, Absatz 1](#) ‚verordnet‘, müssen¹ Richter sich ‚Recht‘ und ‚Gesetz‘ unterordnen. Schon die Reihenfolge (in Gesetzen und Verfassungen geschieht nichts unabsichtlich!) deutet an, dass ‚das Recht‘ umfassender sein müsse, als die blossen Gesetze, es also weiterer Rechtsquellen bedarf, um Richter zu *rechtskonformen* Entscheidungen zu befähigen.

Das wird genauer in den Abschnitten „[Rechtsphilosophie](#)“ und insbesondere „[Rechtstheorie](#)“ abgehandelt werden. Für den Praxiseinstieg in die Rechtsfindung mittels Entscheidungssuche spielen beide Gebiete aber erstmal noch eine untergeordnete Rolle.

Sollte man aber meinen, beim Bundesverfassungsgericht ‚punkten‘ zu können, ohne gefestigte Kenntnisse (Verständnis!) der Rechtsphilosophie und Rechtstheorie zu besitzen, dann findet man sich zumeist unter den 99%, deren Verfassungsbeschwerden abgewiesen werden (ohne genaue Zahlen zu besitzen, sind das: 98% - 99% durch [Nichtannahme](#) versandete Verfassungsbeschwerden -vgl. [Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages](#) und Wikipedia „[Annahme der Verfassungsbeschwerde](#)“- und von den zur Entscheidung, meist wegen ‚grundsätzlicher Bedeutung‘, angenommenen nochmal mindestens 80% teilweise oder gänzlich abgewiesener Beschwerden, also **fast alle**).

Das war bei den vielen Beschwerden aus Anlass von Corona-Massnahmen wieder ‚schön‘ zu beobachten – lest Euch die -meist ausführlich begründeten (wozu das BVerfG nicht im mindesten verpflichtet wäre!)- Nichtannahmeentscheidungen aus dieser Zeit durch – allein dadurch werdet Ihr -in Sachen Verfassungsbeschwerde allerdings nur!- sattelfester als der durchschnittliche Rechtsanwalt (von den unterdurchschnittlichen gar

¹ Recht ordnet an und duldet keine Ausnahmen. ‚*Jeder ist vor dem Gesetz gleich.*‘

nicht zu reden, über die ich im [Rechtsthema](#) „[Der Anwalt, Dein Freund und Helfer ...](#)“ etwas herziehe).

Was sind eigentlich Gerichtsentscheidungen?

Die besten Gesetze nützen nichts, wenn sich ‚das Gegenüber‘ nicht daran hält. Schon, wenn ich meinem Nachbarn missgönne, dass er immer bis ‚in die Puppen schläft‘, während ich schon vor *meinem* Grundstück brav und [stadtsatzungsgemäss](#) ab 06:00 Uhr früh, auch sonntags, den Schnee wegschaufele.

Wenn ich das nicht länger aushalten kann und ihn *nachweislich* mehrmals abgemahnt habe, kann ich [in der Regel gegen ihn Klage erheben](#) (ihn beim Ordnungsamt anzu-schwärzen, wäre meist einfacher, aber nein, das leitet ja sein Schwager ...).

Spätestens aber wenn ich auf der ungeräumten Strasse vor seinem Grundstück hinge-stürzt bin und mich geprellt habe, kann ich auf Schmerzensgeld klagen bzw. meine Krankenkasse mich einen Revers unterzeichnen lassen, auf dass *sie* ihn wegen der Heilkosten in Regress nimmt. Also hat er gleich zwei Kläger gegen sich.

Erforderlich für einen immer noch unsicheren Erfolg sind u.a.: rechtsmedizinisches Gutachten, Aufnahmen von der Unfallstelle, Benennung von Zeugen, (Röntgen- und normale) Bilder vom Ellenbogen und am Ellenbogen durchgescheuerten Wintermantel, der **Beweis**, dass man der Wetterlage *angemessenes* Schuhwerk trug und ggf. noch einiges mehr – hier scheitern die meisten schon daran, dass ein mit dem Fall danach befasster Richter ja gerade *nicht* ‚dabei gewesen‘ sein darf, sonst wäre er nicht mehr zum Richter in *diesem* Fall geeignet (auf die Frage des [richterlichen Vorwissens](#) gehen wir später [an anderer Stelle](#) ein) und deshalb nur aufgrund *plausibler Beweise* urteilen darf.

Hat die Klage Erfolg, entscheidet das Gericht *für* den Kläger, sonst weist es die Klage ab, i.d.R. mit einer weiteren Entscheidung zur Kostenfolge. Hat die Gegenseite zusätzlich Gegenklage erhoben, kann das für den Kläger ins Auge gehen und er selbst wird u.U. härter verurteilt, als das bedeutet hätte, was *er* eingefordert hatte. Auch hier muss ich i.d.R. vor Laien-Alleingängen gerade im Zivilrecht warnen!

Was bedeuten [höchstrichterliche Entscheidungen](#)?

Der Rechtsweg, d.h. *mindestens* *zwei* in ihrer Autorität *nicht* gleichgeordnete Gerichts-Instanzen ([‘double instance’](#), vgl. auch [Zbigniew Czarnik](#) und [„Principle of double instance“](#)), sollten in einem Rechtsstaat *garantiert* sein. In Deutschland stellt dies der [Artikel 19, Abs. 4 des Grundgesetzes](#) sicher, auch wenn das Grundgesetz den Instanzenweg als rechtstaatskonstituierend nicht explizit erwähnt².

² Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung: [„Das Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes“](#): „Anders als die übrigen Staatsstrukturprinzipien wird das Rechtsstaatsprinzip im Grundgesetz jedoch überraschenderweise nicht ausdrücklich genannt.“ Wikipedia [„Instanz \(Recht\)“](#): „Die Instanz (Rechtzug, Rechtsgang) ist das gesetzlich zuständige Gericht nach dem hierarchischen Aufbau der Gerichtsbarkeit in den einzelnen Gerichtszweigen. ... Moderne Rechtsordnungen gewähren effektiven Rechtsschutz durch

Ruft man ‚untere‘ Gerichte an, so enthalten Beschluss bzw. Urteil am Ende eine [Rechtsbehelfsbelehrung](#). Ist das höchste Gericht dagegen zum abschliessenden Urteil gekommen, endet der Rechtsweg damit und das Urteil wird -in aller Regel- *damit* sofort rechtskräftig, die Handschellen klicken dann, je nach Ausspruch des Gerichts, noch im Gerichtssaal.

Der Gang zum Bundesfassungsgericht mittels [Verfassungsbeschwerde](#) ist (daher) *kein* Rechtsmittel im üblichen Sinne!

Die sog. ‚höchstrichterliche Rechtsprechung‘ ist deshalb ebenso ‚unerbittlich‘ wirksam gegenüber den unteren Instanzen, wie ein Gesetz. Ein Gesetz jedoch ist in sich selbst wehr- und wirkungslos. Sollten sich viele Bürger entschliessen, es zu ignorieren und gäbe es dann keine wirksamen Sanktionen (Platzverweise, Gaststättenschliessung, Entzug des Kraftfahrzeuges wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, Fabrikschliessung bei wesentlicher und dauerhafter Überschreitung der genehmigten Immissionswerte, Überschreiten der Mähzeit für Rasenmäher, Ahndung von Mord und Totschlag, Bussgeld beim Falsch- oder zu lange -Parken ...), so wäre ein Gesetz reine Papierverschwendung. Und Arbeitszeitvergeudung, hätte doch der es mitbeschliessende Abgeordnete besser zuhause hinterm Fenster mit der Schrotflinte seine Familie geschützt!

Es gehören dazu also auch **Kräfte, die stärker und achtungseinflössender als der einzelne Bürger oder marodierende Gruppen sind**, etwa Polizei, Gerichtsvollzieher, Justizwachtmeister usw. zur Vollendung des Rechtsstaates, derer er nicht entbehren kann, ohne aufzuhören, ein solcher zu sein. Siehe „[Recht‘ ist immer das ‚Recht des Stärkeren‘](#)“!

Und er kann keine Soldaten oder Polizisten brauchen, die dann, bei vollem Gehalt, meinen, die Bundesrepublik existiere gar nicht ...

Diese wiederum dürfen im Rechtsstaat *nur* tätig werden aufgrund eines *vollstreckbaren* Urteils oder (‚Polizei‘ bedeutet also nicht etwa ‚Bulle‘ oder ‚Rambo‘ sondern in des Wortes Urbedeutung, vgl. die Begriffe ‚Bau-‘, oder ‚Feuerpolizei‘: [Vorbeugung](#); ein *Schornsteinfeger ist also eine Art Polizist!* Denn er beugt [Kaminbränden](#) vor, die einst [ganze Grossstädte niederbrannten](#) ...³) im Vorgriff darauf. Der Rechtsstaat wiederum zieht dem Polizeistaat Grenzen, denn (so gut wie) *jede polizeiliche Handlung* ist entweder auf dem [ordentlichen](#) oder dem [Verwaltungsrechtsweg](#) überprüfbar.

Da aber ein Urteil bei einem gewaltsamen Überfall auf einen Fussgänger mitten [auf der Strasse zu spät käme](#), ist, von Ausnahmen und eigener [Notwehr](#) oder [fremder Nothilfe](#)

ein mehrstufiges Verfahren, genannt Instanzenzug (auch Rechtsmittelzug). Die Verfahrensordnungen gewähren beschränkte Überprüfung der Beschlüsse, Verfügungen, Urteile als auch der Untätigkeit nachgesetzter Gerichte (nachgesetzter Gerichtsstand) von den diesen vorgesetzten Gerichten (vorgesetzter Gerichtsstand) durch Beschreiten des zuständigen Rechtszugs. Das Hintergericht (Hinterrichter) überprüft die Entscheidung des Vordergerichts (Vorderrichter) ...“

³ ‚Die‘ Deutschen hatten trotz ihrer Vielstaaterei noch bis Mitte des 19. Jahrhunderts bald nicht nur die flächendeckendsten Kaminkehrer-Regeln erlassen, sondern bis heute auch noch das flächendeckendste und, durch die fast in jedem vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren, sicher auch insgesamt kostengünstigste ‚Feuerpolizei‘ geschaffen, zu der ja auch die, oft jährliche, Brandschau und die vorbeugende Auflage der Bauordnungen und dann die Prüfung des Bauamtes gehören, ob z.B. genügend Brandabschnitte (‚Brandmauern‘ etc.) vorgesehen und -bei Bauabnahme- auch tatsächlich gebaut worden sind.

abgesehen, einzig und allein die Polizei ([,Vollstreckungsbeamte'](#) – das sind auch Justizwachtmeister bei Gerichten und in Justizvollzugsanstalten bzw. bei Gefangenen-Überführungen mittels z.B. eines Buses) befugt, im *Vorgriff* auf eine möglicherweise später nötige gerichtliche Entscheidung, [,unmittelbaren Zwang'](#) gegen jedermann anzuwenden⁴. Im Zweifel auch Angehörige der [Bundeswehr](#).

D.h. sie werden nur deshalb im Vorfeld tätig, weil sie sich *sicher* sein können, dass sie das im Einklang mit einem geschriebenen Gesetz tun und dass dieses Gesetz, angewendet auf *ihren* Fall durch ein *Gericht*, ihnen auch im Nachhinein recht geben werde.

Polizeilichen Handlungswillen dadurch zu untergraben, dass Drogendealer oder jugendliche Extremtäter, nachdem die Polizei, ggf. unter Gefahr für eigen Leib und Leben, sie in Gewahrsam genommen und dem Haftrichter vorgestellt hat, vom Gericht wieder auf freien Fuss gesetzt werden und/oder später mit einer für sie mit einem Lächeln quittierten Bewährungsstrafe davonkommen, ist ein riskantes Spiel; das zu erkennen, muss man kein Law-and-Order-Fan sein.

Es gibt also stets viel nachzujustieren in einem Rechtsstaat. Aber bloss, weil in der Formel Eins bei *jedem* Boxenstop ‚irgend etwas‘ nachjustiert werden muss, bedeutet das noch lange nicht, die Formel I gebe es nicht oder zumindest sei sie nicht funktionsfähig.

In allen anderen Fällen ist unmittelbarer Zwang und die Missachtung der **Un**verletzlichkeit der Wohnung (Gerichtsvollzieher lässt aufgrund *rechtskräftigen* Vollstreckungstitel Tür aufbrechen) nur *nach* und aufgrund einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung (oder in engen Grenzen bei angeordneter [,sofortiger Vollziehung'](#)) zulässig⁵!

Und ... dass das *in der Regel* auch genau so abläuft, das kann man an den höchstrichterlichen Entscheidungen auch *genau so* ablesen. Manchmal kommen diese im konkreten Fall zu spät, aber schon der *nächste* Betroffene profitiert wenigsten bereits davon!

[Wehe dem, der die höchstrichterliche Rechtsprache ignoriert ...](#)

Ein **entscheidender** Grund, warum ich oft schon in erster Instanz ‚siegreich‘ bin, liegt darin, dass ich Gericht (und oft auch die gegnerische Partei, seien es Privatpersonen mit ihren Anwälten oder ohne, seien es Behörden) oder bereits die Behörde im Verwaltungs- oder Widerspruchsverfahren anhand höchstrichterlicher Vorläuferentscheidungen (Präzedenz) davon überzeugen kann, dass ich ‚recht‘ habe. Das spart Zeit und Geld, nebenbei bemerkt ...

Wo also finde ich diese Entscheidungen, die mich in meinem ‚heiligen Zorn‘ bestätigen oder ihn zu besänftigen es in sich hätten?

⁴ Problematisch ist das bei Personen, denen [diplomatische Immunität](#) zusteht.

⁵ Das [Recht der Geheimdienste](#), hier mehr Handlungsfreiheit für sich Anspruch zu nehmen, spielt sich dagegen in einem z.T. **rechtsfreien Graubereich** ab!

Fundstellen für Gerichtsentscheidungen

Fast jedes Amtsgericht und, zumindest in der Bundesrepublik Deutschland, praktisch jedes zweitinstanzliche Gericht, stets alle höchstinstanzlichen Gerichte, veröffentlichen fast alle ihre Entscheidungen im Internet. Davon ausgenommen sind diejenigen, die vor der Existenz des Internet gefällt wurden und noch nicht nachdigitalisiert wurden. Das geschieht, wenn auch schleppend, nach und nach. Solange muss man, sollte man es wirklich brauchen, in den oft jährlich erschienenen Entscheidungsbänden in einer Bibliothek mühsam nachblättern. Amtsgerichte haben aber z.B. solche Bände, soweit mir bekannt, *nie* zusammengestellt und veröffentlichen lassen. Das hätten auch nur drei Anwälte und zwei Bibliotheken gekauft und eine Auflage von nur fünf Stück wäre so teuer, dass auch die fünf Interessenten ... sich dann doch anders entschlossen hätten. Siehe auch das [Problem mit den bevölkerungsarmen Bundesländern](#).

Was nicht veröffentlicht wird, ist i.d.R. ‚nicht zur Veröffentlichung geeignet‘. Da geht es um banale Bagatellfälle, um bereits in fast gleich gelagerten Fällen längst veröffentlichte fast identische Entscheidungen oder, aber selten, um geheime Verhandlungen in Spionagefällen, deren Veröffentlichungen, auch nur deren Leitsätze, das Zeug hätten, ‚Interessen der Bundesrepublik zu gefährden‘. Man muss ja nicht alles wissen, im Gegenteil: die Wahrscheinlichkeit, dass ein Anwalt einen [ähnlichen Fall](#) zu bearbeiten hätte, sprich, sich eines Tages ein Top-Spion bei ihm in der Kanzlei einfände oder er zu dessen Pflichtverteidiger bestellt würde, während der Mandant dem *Bundeshaftrichter* vorgeführt wurde und nun in *Isolation*shaft sitzt, ist wahrlich so selten wie ein Sechser im Lotto. Daraus wieder mal ein Rechtsstaatsdefizit herzuleiten, ist arg weit hergeholt ...

[Amtsgerichte](#), [Finanzgerichte](#), [Sozialgerichte](#), [Arbeitsgerichte](#) usw.

Diese ersten und untersten Instanzen darf man nicht ganz ausser Acht lassen. Da gibt es schon mal den ehrgeizigen Amtrichter (vgl. [Fall Walter Jens](#)), der Rechtsgeschichte schreiben will und u.U. genau auf diesem Rechtsgebiet an seiner Habilitation schreibt, da kommt ihm Dein Fall gerade recht und die Entscheidung hat später das Niveau eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes. Kommt vor, aber der Grund, an unterster Instanz nach Präzedenzfällen zu suchen, ist meist ein anderer.

München oder Berlin z.B. haben Dutzende amtsgerichtliche Abteilungen, die sich nach Geschäftsverteilungsplan allein mit mietrechtlichen Angelegenheiten befassen. Aufgrund derer Rechtsprechung vor Ort weiss man (als einschlägiger Anwalt auf dem Gebiet, etwa als [Fachanwalt für Mietrecht](#)), dass ein Drittel eher vermierer-, ein Drittel mieterfreundlich zu entscheiden tendieren, und ein letztes Drittel könnte man als ausgewogen-neutral einordnen.

Da gibt es Möglichkeiten, den eigentlich abstrakt vorherbestimmten ‚[gesetzlichen Richter](#)‘, der zur mieterfreundlichen Sorte gehört, durch einen stattdessen *vermieter*-freundlichen zu ersetzen, will man als Anwalt des Haus- und Grundbesitzervereins seine Erfolgsquote erhöhen. Hierzu mehr im Rechtsthema zum [gesetzlichen Richter](#).

Suchstrategie: [Amtsgericht](#) | [Verwaltungsgericht](#) | [Sozialgericht](#) | [Finanzgericht](#) | [Arbeitsgericht](#) ...

Liste der (meisten) [Gerichte](#) | Justizportal des Bundes und der Länder – [Gerichte](#) | (Anzahl der) [Gerichte des Bundes und der Länder](#) am 22. Juni 2020 (ohne Dienst- und Ehrengerichtbarkeit) | Europarat „[Judiciary at a glance in Germany](#)“

Mehr ist dazu nicht zu sagen, ausser: bei den Finanzgerichten, die ja meist [Steuerberatersachen](#) betreffen, gibt es nur *zwei* Instanzen, Finanzgericht (FG), danach Bundesfinanzhof (BFH), und Entscheidungen der Finanzgerichte haben daher oft das Gewicht, wie erst die Oberlandesgerichtsentscheidungen in der ‚ordentlichen‘ Gerichtsbarkeit oder OVG-/VGH-Entscheidungen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Zwischeninstanzen wie VGH/OVG, LG/OLG, LSG usw.

Auch hier empfehle ich, sich mittels Suchmaschine die jeweiligen Entscheidungs-Portale der Gerichte zu suchen. Beispiele:

[Verwaltungsgerichtshof Kassel](#) | [OVG Lüneburg](#) | Die Bezeichnungen ‚Verwaltungsgerichtshof‘ bzw. ‚Oberverwaltungsgericht‘ sind historisch gewachsen und bedeuten dass**elbe**. Generisch nach [VGH/OVG und Bundesland](#) suchen.

[Landessozialgericht Hessen](#) – analog für alle anderen [Bundesländer](#) und Stadtstaaten

[Landgericht Koblenz](#) | [Oberlandesgericht](#) Frankfurt | Ausnahme: [Kammergericht Berlin](#)

Die Landgerichte sind hier allerdings ein Zwitter: sie sind zweite (= Berufungs-) Instanz für (Straf- wie Zivil-) Verfahren, die beim Amtsgericht als Erstinstanz ihren Ausgang nahmen (Ausnahme [Familiengerichtbarkeit!](#)), und Erstinstanz in Verfahren mit mehr als vier Jahren angedrohter Höchststrafe bzw. bei höheren Zivilstreitwerten oder spezialisiert als Kammer für Handelssachen u.v.a.m. OLG-Entscheidungen sind also in jedem Fall ‚gewichtiger‘ als LG-Urteile und Beschlüsse.

Oberste Gerichtshöfe

Davon gibt es je Rechtsweg genau einen und für dieses ist, anders als für alle anderen Instanzgerichte, kein Bundesland, sondern der Bund selbst zuständig.

Sämtliche unteren Instanzgerichte folgen *in der Regel* den bundesgerichtlichen Entscheidungen. Abweichungen sind selten, aber können begründet sein, dann lässt das höchste Landesgericht i.d.R. die Revision zu, andernfalls bleibt nur die [Revisions-Nichtzulassungsbeschwerde](#), eines der längsten deutschsprachigen Wörter ...

[Bundesgerichtshof](#) | [BGH auf juris](#)

[Bundesverwaltungsgericht](#) | [BVerwG auf rewis](#)

[Bundessozialgericht](#) | [BSG auf rewis](#) | [Sozialgerichtliche Entscheidungen auf fokus-sozialrecht](#) | [BSG auf urteile-gesetze.de](#) | BSG et al. auf [Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland](#)

[Bundesfinanzhof](#) | BFH auf [Bundesfinanzministerium](#) | [BFH auf buhl.de](#)

[Bundesarbeitsgericht](#) | BAG auf [bag-urteil.com](#) | BAG auf [juris.bundesgerichtshof.de](#) | BAG auf [hensche.de](#) | BAG auf [ifb.de](#) | Arbeitsgerichte auf [arbeitsrechtanwalt.de](#) | BAG auf [openjur.de](#)

Und es gibt bei Uneinigkeit den „[Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes](#)“: „[Entscheidungen des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes](#)“

Verfassungsgerichtsbarkeit

Das meist beachtete Verfassungsorgan neben Bundestag und Bundesregierung ist das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), daneben (oder ‚darunter‘) gibt es aber auch noch die Verfassungsgerichtshöfe der einzelnen Bundesländer, eine Übersicht hier (Wikipedia): „[Verfassungsgerichtsbarkeit in den deutschen Ländern](#)“. Siehe auch „[Bundesverfassungsgericht und Landesverfassungsgerichte als ‚Hüter der Verfassung‘](#)“ auf roettgen-kluge-hund.de oder bpb.de: „[Bundesverfassungsgericht und Verfassungsgerichte der Länder](#)“

Da findet Ihr Euch selbst zurecht.

Das Bundesverfassungsgericht

[Bundesverfassungsgericht](#) | [Historie](#)

Wikipedia „[Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts](#)“

Europäischer Menschenrechtsgerichtshof u.a.

[ECHR / EMRGH](#) | HUDOC [Entscheidungssammlung](#) | [Grosse Kammer](#) des ECHR | EGMR auf [dejure.org](#) | [Einführung in HUDOC](#)

Siehe auch: Europarat, Rubrik ‚[Menschenrechte](#)‘ | Weitere [Menschenrechtsinstanzen in Europa](#) | [Menschenrechtsquellen](#) allgemein | [ECHR](#) bei der „[Arthur W. Diamond Law Library](#)“ der Columbia Law School (USA) | ECHR ‚[Knowledge Sharing](#)‘ |

DCU Library „[Find cases: European Court of Human Rights](#)“ | University of Exeter (UK) ‚[Law Library](#)‘

[Europäische Agentur für Grundrechte](#)

UN-Menschenrechtskommission bzw. -rat

Die UN-Kommission war wohl die älteste supranationale Instanz, die in der Lage war, halbwegs wirksam, einzelstaatliche Menschenrechtsverstöße zu kritisieren und zu korrigieren. Ein m.E. ausgewogenes Bild zu beiden Institutionen: „[Es gibt viel zu kritisieren am UN-Menschenrechtsrat](#)“. Und doch muss man ihn 75 Jahre nach der

„Gründung der UNO unbedingt verteidigen.“ (amnesty.de, 22. September 2020) und „[Dieser oder keiner – der UN-Menschenrechtsrat](#)“ der Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. (12.10.2023).

Erst hiess sie ‚Kommission‘, nunmehr ‚Rat‘. Die Besetzung und des Rates und seiner Gremien hat in letzter Zeit unter Menschenrechtlern und dergleichen einigen Unmut hervorgerufen, auf den ich hier nicht direkt eingehen möchte, siehe aber z.B. „[Der UN-Menschenrechtsrat - wo sich Schurkenstaaten selbst freisprechen](#)“ auf Stern.de. Oder „[USA üben heftige Kritik am Menschenrechtsrat](#)“ (Süddeutsche Zeitung 2017). Die Gründe sind u.a. solche: „[Katar könnte bald den Vorsitz des UN-Menschenrechtsrats übernehmen](#)“ (RND+ = RedaktionsNetzwerk Deutschland). Die Vereinten Nationen haben eben selbst ‚Dreck am Stecken‘: „[Schwarzer Tag für Menschenrechte](#)“ (Der Standard, Österreich). Aktuell: „[Wenn Iran mit dem Finger auf Deutschland zeigt](#)“ (Frankfurter Allgemeine Zeitung, 09.11.2023).

Schon an der Kommission aber hagelte es Kritik. Es gibt nunmal das [Nicht-Einmischungsprinzip](#), mit dem eine supranationale, *verbindlich* sein sollende, Rechtsprechung zwangsläufig in Kollision geraten *muss*. Vgl. „[Menschenrechtlicher Mindeststandard](#)“ (Seiten [3](#) bzw. [21](#))

Entscheidungen [Human Rights Commission & Council](#) | UN Human Rights Council auf [refworld.org](#)

Siehe auch Wikipedia.de „[Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen](#)“ und „[Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen](#)“.

Auf die (vorgeblichen) [Menschenrechtsquellen aus dem Naturrecht](#) gehe ich in einem eigenen [Rechtsthema](#) ein. Siehe auch andere, allgemeinere, Fundstellen, etwa [Datenbank-Infosystem \(DBIS\)](#).

Und die Fleissarbeit aus der Schweiz, [Universität Bern](#). Auch zu [Schweiz](#) bzw. [Europa](#).

Spenden für das Anti-Diskriminierungsprojekt ...

... siehe den Blog-Artikel:

„[Für ein Ende der Anastasia-Diskriminierung: Spendensammlung](#)“⁶

Dort (gegen Ende) findet Ihr auch eine mit der Zeit wachsende Verweisliste auf dieses PDF und die noch folgenden Rechtsthemen.

⁶ <https://www.konstantin-kirsch.de/2023/12/fuer-ein-ende-der-anastasia-diskriminierung-spendensammlung.html>

Urheberrechtshinweis | Copyright

Copyright: An allen [Rechtsthemen](#) behält sich der ungenannte Autor sein uneingeschränktes Urheberrecht vor, in Schrift, Bild und Ton und sonstiger Form und Repräsentation / Codierung, egal ob dauerhaft (Datenträger aller Art) oder vorübergehend (öffentliche Aussendung | sog. ‚Streaming‘ und dergleichen).

Jedoch darf jeder diese Dateien zu privaten und zu Lehrzwecken, auch an öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen, verwenden, soweit er dabei jeweils den Ursprungsort (Datei auf Server oder [Blogeintrag mit Titel und Erscheinungsdatum](#)) angibt und auf diesen Copyrighthinweis explizit und unmissverständlich verweist.

Verweise

Inhaltsverzeichnis

Was sind eigentlich Gerichtsentscheidungen?	2
Was bedeuten höchstrichterliche Entscheidungen?	2
Wehe dem, der die höchstrichterliche Rechtsprache ignoriert	4
Fundstellen für Gerichtsentscheidungen	5
Amtsgerichte, Finanzgerichte, Sozialgerichte, Arbeitsgerichte usw.	5
Zwischeninstanzen wie VGH/OVG, LG/OLG, LSG usw.	6
Oberste Gerichtshöfe	6
Verfassungsgerichtsbarkeit	7
Das Bundesverfassungsgericht	7
Europäischer Menschenrechtsgerichtshof u.a.	7
UN-Menschenrechtskommission bzw. -rat	7
Spenden für das Anti-Diskriminierungsprojekt	8
Urheberrechtshinweis Copyright	9
Verweise	9
Inhaltsverzeichnis	9